

## **Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Legislaturperiode 2025 - 2029**

### **Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 18 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern (Wahlordnung) vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577), die durch Artikel 85 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

#### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein auf.

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen und von Einzelwahlvorschlägen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Wird in einem Wahlkreis nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Die Wahlberechtigten haben dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die am Wahltage mindestens fünfzehn Wochen der Kammer angehören (§ 13 Abs. 1 HeilBerG).

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind (§ 13 Abs. 2 HeilBerG).

Kammerangehörige können nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem sie wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt in dem Wahlkreis, in dem die Berufsangehörigen ihren Beruf ausüben oder wohnen, soweit sie nicht beruflich tätig sind. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den die Kammerangehörigen die Haupttätigkeit der Kammer angezeigt haben. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).

## **2. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung**

Der Kammerversammlung gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz voraussichtlich **121 Mitglieder** an. Davon entfallen auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf** voraussichtlich **62 Mitglieder** und auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Köln** voraussichtlich **59 Mitglieder**. Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse bekannt gegeben.

### Hinweis:

Für Wahlvorschläge ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der Zahl der erwarteten Stimmen auf ihren Wahlvorschlag – genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Gemäß § 21 Abs. 4 der Wahlordnung bleiben Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, wenn auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen/Bewerber auf ihm vorhanden sind (siehe hierzu auch § 22 Abs. 3 Wahlordnung).

## **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Nach § 11 der Wahlordnung können Wahlvorschläge als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes (d.h. eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Die Zahnärztekammer Nordrhein sieht insoweit die Angabe der privaten Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen vor.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht eine Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben enthalten.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

#### **4. Berücksichtigung von Geschlechtern in den Wahlvorschlägen**

Gemäß § 6 Abs. 5 HeilBerG hat die Zahnärztekammer Nordrhein bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung anzustreben.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Heilberufsgesetz soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist – aktuell ist dies das weibliche Geschlecht – mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Hierzu wird folgender Anteil der Geschlechter zu den wahlberechtigten Berufsangehörigen festgestellt:

Düsseldorf:	Männer: 54 %	Frauen: 46 %
Köln:	Männer: 52 %	Frauen: 48 %

Sollten die Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 2 Heilberufsgesetz nicht erfüllbar sein, sollte dies auf dem Wahlvorschlag selbst oder einem gesonderten Beiblatt schriftlich dokumentiert werden, um der Wahlleitung die Überprüfung der Anforderungen zu ermöglichen.

#### **5. Zustimmung eines Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (Zustimmungserklärung)**

Wer in einem Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist, muss hierzu schriftlich ihre oder seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt mit eigenhändiger Namensunterschrift des Bewerbers zu erklären und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Ist ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und der Benennung zugestimmt hat, kann er nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den er sich binnen einer von dem Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so sind die Benennungen auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

#### **6. Erklärung zur Unterstützung eines Wahlvorschlags (Unterstützungserklärung)**

Gemäß § 16 Heilberufsgesetz muss ein Wahlvorschlag von mindestens 15 wahlberechtigten Zahnärztinnen oder Zahnärzten unterschrieben sein. Dies gilt für Listenvorschläge ebenso wie für Einzelwahlvorschläge.

Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten, und zwar durch eigenhändige Namensunterschrift.

Bewerber dürfen auch ihren eigenen Wahlvorschlag unterstützen und somit auch selbst als Unterstützer unterzeichnen. Ihre Unterschrift zählt bei den erforderlichen 15 Unterschriften mit. Die Unterstützungserklärung ist zusätzlich zu der erforderlichen Zustimmungserklärung als Bewerber abzugeben.

Ein Wahlberechtigter darf der Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine nachträgliche Berichtigung ist nicht möglich, § 11 Abs. 3 Wahlordnung.

## **7. Ort und Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, den 9. September 2024, 18.00 Uhr**, bei dem zuständigen Wahlleiter eingereicht werden. Dies ist für den

Wahlkreis Düsseldorf: Dr. Christian Beaumont, Ritastraße 3, 40589 Düsseldorf

Wahlkreis Köln: Dr. Ralph-Peter Hesse, Luxemburger Straße 269, 50939 Köln

Die Wahlvorschläge (s.o. Ziffer 3) sind verbunden mit den erforderlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber (s.o. Ziffer 5) und den erforderlichen Unterstützungserklärungen (s.o. Ziffer 6) im Original bei dem zuständigen Wahlleiter innerhalb der zuvor genannten, festgelegten Frist einzureichen.

Eine Einreichung des Wahlvorschlags nebst Erklärungen per Telefax ist nicht ausreichend. Ein elektronisches Verfahren ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## **8. Vertrauensperson des Wahlvorschlags**

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

## **9. Reihenfolge der Wahlvorschläge**

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis entscheiden, die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, § 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung.

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens bis sechs Wochen vor dem Wahltag entscheidet.

## **10. Vordrucke**

Mustervordrucke für Wahlvorschläge, Unterstützungserklärungen, Zustimmungserklärungen und weitere Informationen zur Wahl stehen auf der Internetseite der Zahnärztekammer Nordrhein zur Verfügung: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/kammerwahl-2024/>

## **11. Gesetzliche Vorschriften**

Die Wahlordnung ist hier einsehbar und abrufbar:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=22220220901135049822](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=22220220901135049822)

Das Heilberufsgesetz ist hier einsehbar und abrufbar:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000065](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000065)

Stefan Coners, Vizepräsident des Amtsgerichts Düsseldorf  
Hauptwahlleiter